

Vorlage zur Satzungsänderung am 26.Mai 2018

§ 1 - NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Indoor Cycling World Wide e.V FÖRDERVEREIN HALLENRADSPORT EV“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Worms Mainz eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Worms.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - ZWECK

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hallenradportes und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Entwicklung des Hallenradports.“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff.AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins, kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Bei minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 - MITGLIEDERBEITRAG, STREICHUNG AUS DER MITGLIEDERLISTE

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. beträgt jährlich DM 50.--. Die Erhebung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren.

Er ist am 1. Juni eines Jahres zur Zahlung fällig.

Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 31.Dezember des gleichen Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen.

§ 5 Abs. II der Satzung findet entsprechende Anwendung .

§ 5 - AUSTRITT

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 - AUSSCHLUSS

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht.

§ 5 Abs. II der Satzung gilt entsprechend.

§ 7 - ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 - VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenswart und dem Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verein ehrenamtlich.

Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. I i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung ~~in geheimer Abstimmung~~ auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vertretungsvorstand (1. und 2. Vorsitzender) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 9 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Satzungsänderungen
- die Wahl ~~des Vorstandes~~ der Vorstandsmitglieder sowie dessen Entlastung
- die ~~geänderte~~ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ~~Beitragsfestsetzung~~
- die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes
- die Ausschließung eines Mitgliedes
- die Auflösung des Vereins.

~~Jährlich im Dezember muss~~

~~Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle 2 Jahre stattfinden.~~

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ~~wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und~~ wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung muss in der "Wormser Zeitung" veröffentlicht werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

Wahlen sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab.

Stimmberechtigt sind alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr.

Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt und somit die relative Mehrheit hat. / absolute Mehrheit 50%+1 der abgegebenen Stimmen.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist; eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von 4/5. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 - AUFLÖSUNG

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einem mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitglieds-versammlung Beschluss gefasst werden.

§ 11 - LIQUIDATOREN

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Worms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Hallenradsports zu verwenden hat.